



Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aktenzeichen:	14 11 02
Rechtsgrundlagen:	§§ 155, 156 NKomVG
Prüfer:	Jessica Gottschalk Andreas Kern
Prüfungszeit:	17.05.2022 – 07.11.2022 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen	8
1.1 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen	8
1.2 Vorangegangene Prüfung.....	8
2 Grundsätzliche Feststellungen	8
2.1 Systemprüfung.....	9
2.1.1 Rechnungswesen	9
2.1.2 Anordnungswesen	9
2.1.3 Buchführung.....	9
2.1.4 Richtlinien, Dienstanweisungen.....	9
2.1.5 Verwaltungsinterne Steuerung	10
2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	10
2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	10
2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	11
2.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Behandlung von Kleinbeträgen.....	11
3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft	11
3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung	11
3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan	12
4 Ausführung des Haushaltsplans	12
4.1 Planvergleich.....	12
4.1.1 Ergebnishaushalt	12
4.1.2 Finanzhaushalt	13
4.1.3 Teilhaushalte/Budgets	13
4.2 Vorläufige Haushaltsführung	14
4.3 Liquiditätskredite	14
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	15
5.1 Ergebnisrechnung.....	15
5.1.1 Ordentliche Erträge	16
5.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben	17
5.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	17
5.1.1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten	17
5.1.1.4 Sonstige Transfererträge	17
5.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entgelte	17
5.1.1.6 Privatrechtliche Entgelte	17
5.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	17
5.1.1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge	17
5.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen	17
5.1.1.10 Sonstige ordentliche Erträge.....	18
5.1.2 Ordentliche Aufwendungen	18
5.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal	18

5.1.2.1.1 Stellenplan	18
5.1.2.1.2 Personalaufwand.....	19
5.1.2.2 Aufwendungen für Versorgung.....	19
5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19
5.1.2.4 Abschreibungen	20
5.1.2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20
5.1.2.6 Transferaufwendungen	20
5.1.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	20
5.1.3 Außerordentliche Erträge.....	21
5.1.4 Außerordentliche Aufwendungen.....	21
5.1.5 Außerordentliches Ergebnis	21
5.1.6 Jahresergebnis.....	21
5.2 Teilergebnisrechnungen	21
5.3 Finanzrechnung	22
5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24
5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	24
5.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	25
5.3.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25
5.3.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit.....	26
5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27
5.3.6.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	27
5.3.6.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	27
5.3.7 Saldo aus Finanzierungstätigkeit	27
5.3.8 Bestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Endes Jahres)	27
5.4 Teilfinanzrechnung.....	27
5.5 Bilanz.....	27
5.5.1 Vermögens- und Finanzlage.....	27
5.5.1.1 Bilanz - Aktiva	27
5.5.1.1.1 Immaterielles Vermögen	28
5.5.1.1.2 Sachvermögen	28
5.5.1.1.3 Finanzvermögen	29
5.5.1.1.4 Liquide Mittel	30
5.5.1.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	30
5.5.2 Bilanz - Passiva	30
5.5.2.1 Nettoposition.....	31
5.5.2.1.1 Basis-Reinvermögen	31
5.5.2.1.2 Rücklagen.....	31
5.5.2.1.3 Jahresergebnis	31
5.5.2.1.4 Sonderposten	31
5.5.2.2 Schulden	32

5.5.2.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	32
5.5.2.2.2 Liquiditätskredite	32
5.5.2.2.3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	32
5.5.2.2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	32
5.5.2.2.5 Transferverbindlichkeiten	32
5.5.2.2.6 Sonstige Verbindlichkeiten	32
5.5.2.3 Rückstellungen.....	33
5.5.2.3.1 Pensionsrückstellungen	33
5.5.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen.....	33
5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung.....	33
5.5.2.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	34
5.5.2.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	34
5.5.2.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.	34
5.5.2.3.7 Andere Rückstellungen.....	34
5.5.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung.....	36
5.5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	36
5.6 Anhang	36
5.6.1 Rechenschaftsbericht.....	36
5.6.2 Anlagenübersicht	36
5.6.3 Schuldenübersicht.....	37
5.6.4 Rückstellungsübersicht.....	38
5.6.5 Forderungsübersicht	38
5.6.6 Übertrag von Haushaltsermächtigungen	39
5.6.6.1 Ergebnishaushalt.....	39
5.6.6.2 Finanzhaushalt	39
5.6.7 Nebenrechnungen	39
5.6.8 Haushaltssicherungsbericht	39
6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung	40
6.1 Fehlbetrag	40
6.2 Zusammenfassung	40
6.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts	44

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	12
Tabelle 2: Finanzhaushalt	13
Tabelle 3: Teilhaushalte und Budgets.....	14
Tabelle 4: Ergebnisrechnung	16
Tabelle 5: Stellenplanentwicklung	18
Tabelle 6: Finanzrechnung.....	24
Tabelle 7: Aktiva	28
Tabelle 8: Passiva	31
Tabelle 9: Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	36
Tabelle 10: Anlagenübersicht	37
Tabelle 11: Schuldenübersicht	37
Tabelle 12: Rückstellungsübersicht	38
Tabelle 13: Forderungsübersicht	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2019	16
Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2019	18
Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019.....	24
Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019	25
Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2019.....	26
Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019	26

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften
GewStG	Gewerbesteuerergesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
KomHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und kassenverordnung)
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NKR	Neues Kommunales Rechnungswesen
RPA	Rechnungsprüfungsamt
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsumfang und Prüfungsunterlagen

Die Prüfung wurde nach § 156 Abs. 1 NKomVG durchgeführt und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2019 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Dem Anhang waren folgende Anlagen beigefügt:

- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Schuldenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht
- Übersicht der in das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Die weiteren, zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

1.2 Vorangegangene Prüfung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt in der Zeit vom 01.09.2020 bis 10.03.2021 geprüft. Der Schlussbericht vom 16.04.2021 wurde dem Landkreis mit Schreiben vom 21.04.2021 zugeleitet. Die Prüfungsbemerkungen sind teilweise ausgeräumt.

Der Kreistag hat den Jahresabschluss 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG am 12.10.2021 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 129 Abs. 2 NKomVG ist durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises vorgenommen worden. Eine Hinweisbekanntmachung erfolgte im Amtsblatt 01/2021 und der örtlichen Presse am 04.11.2021. Der Jahresabschluss - ohne Forderungsübersicht - und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes lagen vom 05.11.2021 bis zum 15.11.2021 öffentlich aus.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird.

2.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatzberechtigten Organs geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 110 Abs. 3 NKomVG war die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung zu führen.

Nach Maßgabe der betrieblichen Erfordernisse wurden die Investitionsentscheidungen vom Kreistag beziehungsweise Kreisausschuss oder dem Landrat getroffen. Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftspolitik auf üblichen ordnungsmäßigen Entscheidungsgrundlagen beruhte.

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

2.1.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

2.1.2 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Nach dem Ergebnis dieser Prüfungen wurden die Bücher ordnungsgemäß geführt.

Die Kassenvorgänge und Belege des Landkreises wurden nicht entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung laufend stichprobenweise geprüft. Es erfolgte mit Unterbrechungen vom 12.12.2019 bis 28.07.2020 eine unvermutete Kassenprüfung, diese ergab keine Beanstandungen.

2.1.3 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems KDO doppik&more auf Basis von SAP ERP.

Die Buchführung erfolgte ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

2.1.4 Richtlinien, Dienstanweisungen

Nach der KomHKVO sind für folgende Punkte örtliche Regelungen zu erlassen:

- Liquiditätssteuerung/ Geldanlagen
- Ausgestaltung der Buchführung
- Aufbewahrung von Unterlagen
- Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen
- Erledigung der Zahlungsabwicklung/ Umgang mit Zahlungsmitteln
- Ausgestaltung von Sicherheitsstandards

Der Landkreis hat die notwendigen Regelungen erlassen. Sie regelten die im NKomVG bzw. in der KomHKVO selbst bestimmbaren Verfahrensabläufe und Sicherheitsstandards in ausreichendem Maße.

2.1.5 Verwaltungsinterne Steuerung

Hinweis

Beim Landkreis wird ein Finanz-Controlling eingesetzt. Durch die Dienstanweisung für das Berichtswesen beim Landkreis Hameln-Pyrmont einschl. des I. Nachtrages vom 29.08.2013 sind Vorgaben u.a. für Standardberichte (Kassensturz, Personalkostenbericht) festgelegt worden. Für die einzelnen Teilhaushalte sind zwar Ziele benannt, diese sind aber nur in Einzelfällen mit Kennzahlen/Leistungsmengen - hier Fallzahlen pro Jahr bei Produkten in den Teilergebnisrechnungen u.a. Jugend und Soziales – hinterlegt.

2.2 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss ist unter Beachtung des § 128 NKomVG aufgestellt worden und enthält die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen.

Der Erste Kreisrat i.V. des Landrates hat am 25.03.2020 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses festgestellt. Die Prüfung ergab, dass die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung des NKomVG und der KomHKVO aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern des Landkreises entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden überwiegend beachtet.

Der Anhang enthält die erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Gemäß § 129 NKomVG wurde der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt am 31.03.2020 zugeleitet.

2.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant. Bei der Vergabe von Aufträgen dient die Beachtung der Vergabevorschriften dem Ziel, wirtschaftlich zu verfahren. Für Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt das Vergaberecht (gemäß § 4 VgV i. V. m. § 98 GWB). Das Rechnungsprüfungsamt hat daher im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Beachtung von Vergabevorschriften zu prüfen.

Vom Landkreis wurden im Haushaltsjahr 2019 Aufträge erteilt, für die die Beachtung von Vergabevorschriften relevant waren.

Die unter Beachtung der festgelegten Wertgrenzen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegenden Auftragsvergaben wurden im Haushaltsjahr 2019 vorgelegt.

Es ergaben sich keine Feststellungen bezüglich der Wertgrenze der Auftragsvergabe.

Darüber hinaus sind die Art der Aufgabenwahrnehmung, die personelle Ausstattung so-

wie die Höhe der dafür eingesetzten Finanzmittel ein Indiz für wirtschaftliche und ordnungsgemäße Haushaltsführung.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Haushaltswirtschaft wirtschaftlich und sparsam geführt wird.

2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2019 wurden über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 2.993.800,00 € beschlossen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen i. H. v. 1.420.000,00 € beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gem. § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Diese Unabweisbarkeit war in allen Fällen nachvollziehbar begründet.

Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgten, war im aktuellen Haushaltsjahr sicherzustellen. Dies war in allen Fällen sichergestellt.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Landrat (bei unerheblicher Bedeutung) bzw. des Kreisausschusses (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde in allen Fällen beachtet. Der Kreistag und der Kreisausschuss wurden bereits über die Fälle von unerheblicher Bedeutung unterrichtet.

2.5 Stundung, Niederschlagung und Erlass; Behandlung von Kleinbeträgen

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Ansprüche mit einer Gesamthöhe von 20.994,60 € gestundet. In keinem Fall gefährdete die Stundung die Verwirklichung des Anspruchs. In allen Fällen war die Stundung zulässig, da die Einziehung eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeutet hätte. Die Ansprüche wurden im Rahmen der Stundung in der Regel verzinst. Die Höhe der Verzinsung war dabei angemessen.

Der Landkreis schlug Ansprüche nieder. In allen Fällen stand fest, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs lagen.

Soweit der Landkreis auf Ansprüche im Rahmen des Erlasses verzichtete, hätte die Einziehung eine besondere Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeutet.

3 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung

In seiner Sitzung am 19.03.2019 hat der Kreistag die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen. Der Vorlagetermin nach § 114 Abs. 1 NKomVG zum 30.11.2018 wurde nicht eingehalten. Auch in den Vorjahren erfolgte die Vorlage nicht fristgerecht.

Die Haushaltssatzung war genehmigungspflichtig. Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 04.07.2019 von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung wurde ohne Nebenbestimmungen erteilt.

Für 2019 wurde keine Nachtragshaushaltssatzung verabschiedet.

Feststellung

Der Vorlagetermin nach § 114 Abs. 1 NKomVG zum 30. November 2018 wurde nicht eingehalten. Auch in den Vorjahren erfolgte die Vorlage nicht fristgemäß.

3.2 Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan

Der Haushaltsplan war im Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen und schließt in den ordentlichen Erträgen mit 276.641.600,00 € und ordentlichen Aufwendungen mit 281.358.000,00 € sowie außerordentlichen Erträgen mit 933.800,00 € und außerordentlichen Aufwendungen mit 583.100,00 € ab.

Der Haushaltsausgleich gem. § 110 Abs. 4 NKomVG konnte nicht erreicht werden.

Der Finanzhaushalt weist Einzahlungen von 313.083.000,00 € und Auszahlungen von 319.091.800,00 € nach.

Im Vergleich zum Vorjahr sind erhebliche Abweichungen im Finanzhaushalt festzustellen. Bei den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind die Zuwendungen und allgemeine Umlagen um 6.748.100,00 € gestiegen. Bei den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind die Personalauszahlungen (+ 3.060.600,00 €) und Transferauszahlungen (+ 9.114.400,00 €) deutlich angestiegen. Weitere starke Abweichungen gibt es im Bereich der Investitions- und Finanzierungstätigkeit. Diese Abweichungen sind nachvollziehbar, da die Investitionstätigkeit jährlich stark schwanken kann abhängig von den konkreten Investitionsprojekten.

Hinsichtlich der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 38.235.900,00 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden in Höhe von 118.956.500,00 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde auf 65.000.000,00 € festgesetzt.

4 Ausführung des Haushaltsplans

4.1 Planvergleich

4.1.1 Ergebnishaushalt

Ergebnishaushalt in Euro			
	Plan	Ausführung	Differenz
Ordentliche Erträge	276.641.600,00	280.719.084,26	4.077.484,26
Ordentliche Aufwendungen	281.358.000,00	283.661.091,41	2.303.091,41
Ordentliches Ergebnis	-4.716.400,00	-2.942.007,15	1.774.392,85
Außerordentliche Erträge	933.800,00	2.324.951,13	1.391.151,13
Außerordentliche Aufwendungen	583.100,00	905.786,80	322.686,80
Außerordentliches Ergebnis	350.700,00	1.419.164,33	1.068.464,33
Jahresergebnis	-4.365.700,00	-1.522.842,82	2.842.857,18

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

Aus dem Vorjahr standen keine übertragenen Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen zur Verfügung.

Feststellung

Beim Produkt P.11100010 "Fluktuationsbedingte Minderausgabe" werden im Haushaltsplan 500.000 € Ertrag unter den Ordentlichen Aufwendungen / Personalaufwendungen als negativer Aufwand mit - 500.000 € eingeplant. In der Ergebnisrechnung gibt es weder Erträge noch Aufwendungen für dieses Produkt, womit das Ergebnis entsprechend 0,00 € ist. Gemäß § 44 KomHKVO dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden. Damit darf bei den Personalaufwendungen kein Ertrag für eine pauschale Minderausgabe eingeplant werden (Saldierungsverbot). Zudem liegen im Jahresabschluss 2019 die Personalaufwendungen um 510.943,00 € über dem Planwert. Insofern ist es zudem fragwürdig, inwieweit eine solche pauschale Minderausgabe angebracht ist.

4.1.2 Finanzhaushalt

Finanzhaushalt			
	Plan	Ausführung	Differenz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	266.762.000,00	270.405.369,97	3.643.369,97
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.699.500,00	267.484.824,66	-1.214.675,34
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.937.500,00	2.920.545,31	4.858.045,31
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.085.100,00	3.463.058,79	-4.622.041,21
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.876.600,00	32.685.609,82	-13.190.990,18
Saldo aus Investitionstätigkeit	-37.791.500,00	-29.222.551,03	8.568.948,97
Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag	-39.729.000,00	-26.302.005,72	13.426.994,28
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.235.900,00	24.121.520,74	-14.114.379,26
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.515.700,00	3.376.934,23	-1.138.765,77
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	33.720.200,00	20.744.586,51	-12.975.613,49
Finanzmittelbestand	-6.008.800,00	-5.557.419,21	451.380,79

Tabelle 2: Finanzhaushalt

Aus dem Vorjahr standen keine Einzahlungsermächtigungen zur Verfügung. Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 16.925.616,48 € übertragen.

4.1.3 Teilhaushalte/Budgets

Der Landkreis hat folgende Teilhaushalte/Budgets eingerichtet:

Teilhaushalte und Budgets in Euro		
Bezeichnung	Ansatz	Abschluss
Leitung der Verwaltung (inkl. Dezernatsleitungen)	-1.817.100,00	-1.501.501,61
Zentrale Verwaltungseinheiten	-1.481.800,00	-1.716.698,45
Zentrale Steuerung	110.141.600,00	113.316.309,70
Ordnung/Sicherheit/Gesundheit	-5.388.800,00	-5.170.063,08
Inklusion/Bildung	-21.920.300,00	-22.365.577,88
Jugend	-44.091.700,00	-45.830.152,85
Soziales	-31.168.500,00	-30.716.739,98
Planen/Bauen	-4.402.100,00	-4.391.456,36
Erneuerbare Energien/Umwelt/Wirtschaft	-4.150.100,00	-2.652.298,69
Breitbandausbau	-86.900,00	-494.663,62
Gesamt	-4.365.700,00	-1.522.842,82

Tabelle 3: Teilhaushalte und Budgets

4.2 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung des Landkreises ist am 19.07.2019 in Kraft getreten. Daher galten bis dahin die Regelungen des § 116 NKomVG über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen für die Leistung von Ausgaben beziehungsweise Erhebung von Abgaben gesetzt. Danach dürfen die Kommunen nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind und in diesem Rahmen insbesondere Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Außerdem werden die Abgaben nach den in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Sätzen erhoben, und es besteht die Möglichkeit, Kredite umzuschulden.

Feststellung

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2019 erfolgte keine Mitteilung des Amtes für Finanzen an die Fachämter, die für die haushaltslose Zeit maßgeblichen Vorgaben des § 116 NKomVG zu beachten. Es wird empfohlen, künftig alle Fachämter anlassbezogen auf § 116 NKomVG hinzuweisen.

4.3 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 65.000.000,00 €. Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung galt der Höchstbetrag aus dem Vorjahr in Höhe von 61.100.000,00 €.

Die Überprüfung der Auszüge aller Konten ergab, dass Liquiditätskredite - auch als Überziehungskredite der Girokonten - durchgängig in Anspruch genommen wurden.

Der Landkreis nahm im Berichtszeitraum durchgängig Festbetragskredite in unterschiedlicher Höhe in Anspruch. Zu Jahresbeginn bestand ein Liquiditätskredit mit einem

festen Betrag in Höhe von 37.500.000,00 €, der stichtagsbezogen zum Jahresende 41.000.000,00 € betrug.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 65.000.000,00 € wurde nicht überschritten

Für Liquiditätskredite waren 458,05 € (im Vorjahr 47.095,01 €) für Zinsleistungen aufzubringen.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

5.1 Ergebnisrechnung

In folgender Übersicht ist die Ergebnisrechnung dargestellt:

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+) / weniger (-)
Ordentliche Erträge				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	3.033.931,73	3.062.000,00	3.060.511,39	-1.488,61
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	151.990.491,69	156.112.800,00	156.056.067,23	-56.732,77
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	6.123.329,28	6.014.600,00	6.018.060,41	3.460,41
4. sonstige Transfererträge	7.809.095,91	8.239.900,00	7.970.342,34	-269.557,66
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	4.758.127,77	4.590.300,00	4.774.526,85	184.226,85
6. privatrechtliche Entgelte	2.977.404,00	2.437.000,00	2.525.176,17	88.176,17
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91.156.917,39	88.725.500,00	90.383.729,39	1.658.229,39
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.263.035,84	1.142.900,00	1.175.497,01	32.597,01
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen	229.918,00	648.900,00	356.737,80	-292.162,20
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. Sonstige ordentliche Erträge	6.690.673,39	5.667.700,00	8.398.435,67	2.730.735,67
12. = Summe ordentliche Erträge	276.032.925,00	276.641.600,00	280.719.084,26	4.077.484,26
Ordentliche Aufwendungen				
13. Personalaufwendungen	39.298.921,90	42.767.600,00	43.278.543,00	510.943,00
14. Versorgungsaufwendungen	1.218.738,24	553.100,00	636.512,63	83.412,63
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.881.250,81	16.900.600,00	17.061.299,63	160.699,63
16. Abschreibungen	9.830.949,94	9.546.100,00	11.364.881,04	1.818.781,04

Ergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	mehr (+) / weniger (-)
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.750.967,63	2.688.400,00	1.696.710,45	-991.689,55
18. Transferaufwendungen	147.713.315,66	157.980.600,00	158.379.967,78	399.367,78
19. Sonstige ordentliche Aufwendungen	51.877.929,82	50.921.600,00	51.243.176,88	321.576,88
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	268.572.074,00	281.358.000,00	283.661.091,41	2.303.091,41
21. Ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüglich ordentliche Aufwendungen) Jahresüberschuss (+)/ Jahresfehlbetrag (-)	7.460.851,00	-4.716.400,00	-2.942.007,15	1.774.392,85
22. Außerordentliche Erträge	4.831.769,21	933.800,00	2.324.951,13	1.391.151,13
23. Außerordentliche Aufwendungen	953.907,28	583.100,00	905.786,80	322.686,80
24. Außerordentliches Ergebnis	3.877.861,93	350.700,00	1.419.164,33	1.068.464,33
Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis) Überschuss (+)/Fehlbetrag (-)	11.338.712,93	-4.365.700,00	-1.522.842,82	2.842.857,18

Tabelle 4: Ergebnisrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2019 stellen sich wie folgt dar:

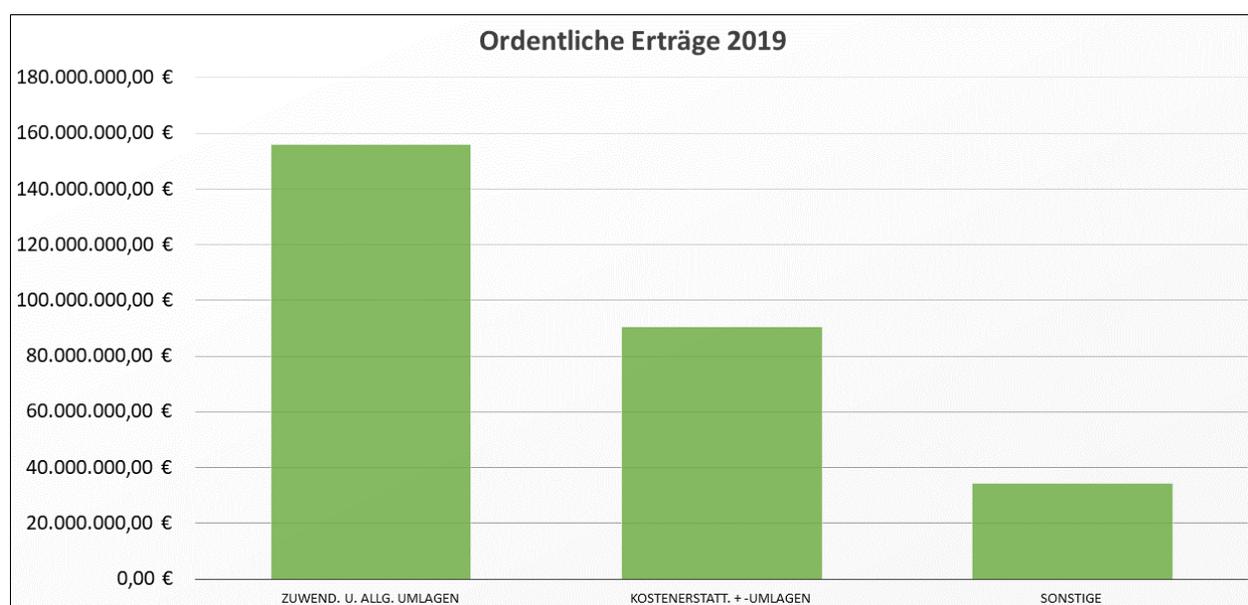


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2019

Die Erträge wurden rechtzeitig und vollständig erfasst. Sie wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht. Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

5.1.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Die Finanzvorfälle wurden entsprechend dem verbindlichen Kontenrahmen erfasst.

5.1.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Die erhaltenen Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit wurden zutreffend als Ertrag gebucht.

Die Umlagen wurden auf der Grundlage der Hebesätze erhoben und dementsprechend als Ertrag gebucht.

5.1.1.3 Auflösungserträge aus Sonderposten

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden zutreffend gebucht.

5.1.1.4 Sonstige Transfererträge

Die angefallenen Transfererträge sind zutreffend ausgewiesen.

5.1.1.5 Öffentlich-rechtliche Entgelte

Die erhobenen öffentlich-rechtlichen Entgelte (Gebühren und Beiträge) wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.6 Privatrechtliche Entgelte

Die im Haushaltsjahr entstandenen Erträge aus privatrechtlichen Entgelten wurden zutreffend erfasst und in der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.1.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die im Haushaltsjahr ausgewiesenen Kostenerstattungen und Kostenumlagen wurden vollständig und korrekt ermittelt.

5.1.1.8 Zinsen und ähnliche Finanzerträge

Die Zinserträge wurden in voller Höhe erfasst und die Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen und Beteiligungen wurden korrekt der zugehörigen Kontenart zugeordnet.

5.1.1.9 Aktivierte Eigenleistungen

Aktivierte Eigenleistungen sind eine Gegenposition zu den Aufwendungen der Kommune zur Erstellung von Anlagevermögen. Sie dienen somit dem Ausgleich dieser Aufwendungen, die die Kommune für sich selbst erbracht hat. Damit wird eine Verminderung des Jahresergebnisses durch solche Tätigkeiten vermieden.

Der Landkreis hat die eigene Aufgabenerledigung für selbst hergestellte Vermögensgegenstände in Höhe von 356.737,80 € aktiviert. Der Wert ist zutreffend in der Ergebnisrechnung als Ertrag dargestellt.

5.1.1.10 Sonstige ordentliche Erträge

Die Zuordnung der sonstigen ordentlichen Erträge erfolgte im geprüften Haushaltsjahr zutreffend.

5.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 stellen sich wie folgt dar:

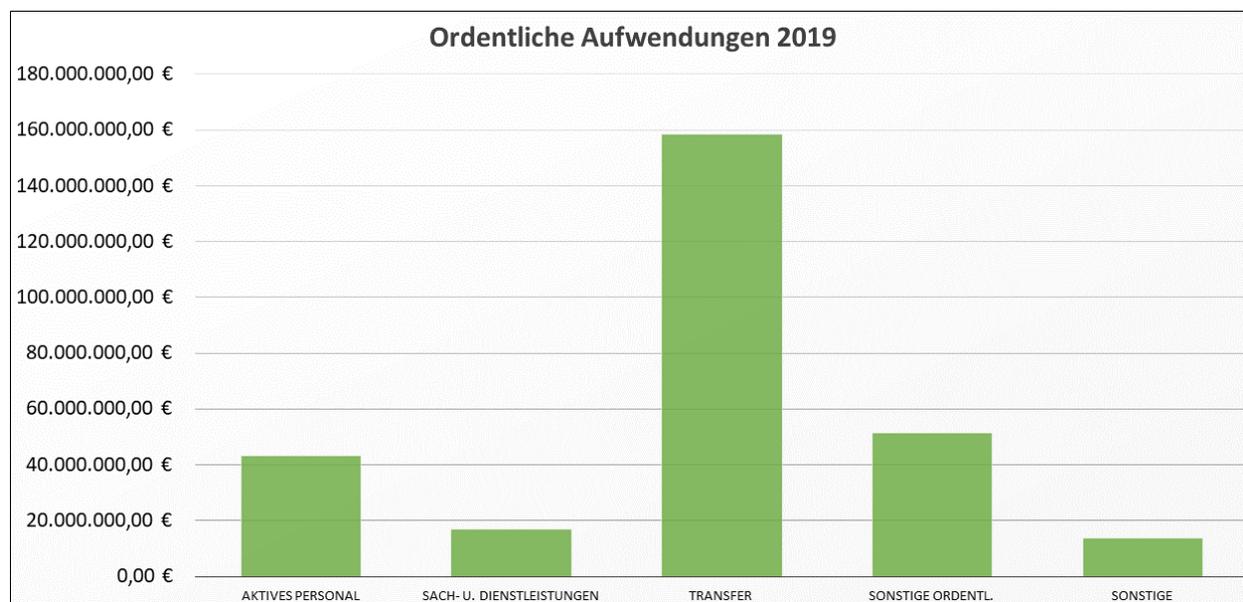


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2019

5.1.2.1 Aufwendungen für aktives Personal

5.1.2.1.1 Stellenplan

Die Entwicklung der Stellen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Stellenplanentwicklung		
	Haushaltsjahr	
	2018 (nachrichtlich)	2019
Planstellen Beamte	180,00	182,00
davon Leerstellen	30,56	28,11
Beschäftigte mit Vertrag (TVöD)	454,50	477,50
davon Leerstellen	35,45	51,80
Summe Gesamtzahl Planstellen/Stellen	634,50	659,50
Veränderung gegenüber Vorjahr	53,31	25,00

Tabelle 5: Stellenplanentwicklung

Der Stellenplan wurde eingehalten.

Zusätzlich zum Stellenplan sind im Haushaltsplan 2019 45,00 Stellen für Dienstkräfte in der Ausbildung und informatorisch beschäftigte Kräfte vorgesehen.

5.1.2.1.2 Personalaufwand

Als Personalaufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die für die unmittelbare Beschäftigung der aktiven Beamten und Beschäftigten in der Verwaltung entstehen. Also Bezüge und Entgelte, aber auch Sach- und Sonderzuwendungen und die Aufwendungen für die soziale Sicherung der Beschäftigten und Rückstellungen. Grundsätzlich werden die Beträge brutto erfasst.

Es waren ausschließlich Personalaufwendungen erfasst, die nach dem verbindlichen Kontenrahmen keiner anderen Position zuzuordnen waren. Die Personalaufwendungen waren mit den Angaben der Personalbuchhaltung abstimmbar.

5.1.2.2 Aufwendungen für Versorgung

Es sind alle Aufwendungen für aus dem Dienst ausgeschiedene Bedienstete (Versorgungsempfänger) zu erfassen. Außerdem sind evtl. Sachaufwendungen für Pensionäre oder ehemals Beschäftigte und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in Betracht zu ziehen.

Die Aufwendungen für Versorgung wurden zutreffend auf den vorgeschriebenen Kontenarten erfasst.

5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Es handelt sich bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um Aufwendungen, die mit Ressourcenverbrauch einhergehen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurden in der Regel beachtet.

Feststellung

Nach den "Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen 2017" vom Landesamt für Statistik Niedersachsen sind Aufwendungen für die Bewirtschaftung eigener, gemieteter und gepachteter Grundstücke, Gebäude und einzelner Räume wie z.B. Heizung, Beleuchtung und Energie- und Wasserversorgung unter dem Konto "4241 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen" zu buchen. Entgegen dieser Zuordnungssystematik wurden Betriebs- und Heizkostenerstattung, Stromabrechnungen und ähnliches für Mietwohnungen mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 712.537,42 € bei den "Geschäftsaufwendungen" unter dem Konto "443174 Sonstige Kosten für Mietwohnungen" gebucht. Die o.g. Zuordnungsvorschriften ermöglichen für das Konto "4431 Geschäftsaufwendungen" generell nur Buchungen für Verbrauchsmaterial der Verwaltung, Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren etc. Auf die Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 und 2018 wird verwiesen, nach Mitteilung der Verwaltung wird die korrekte Buchungsweise ab dem Haushaltsjahr 2020 umgesetzt.

Außerdem wurden auf dem Konto 421111 Betreiber/Betreuerleistung EDV i. H. v. 132.422,09 € gebucht. Gemäß niedersächsischem Kontenrahmen sind auf dem Konto "4211" jedoch nur Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu erfassen; Serviceleistungen von Softwarefirmen gehören zum Konto "4291" Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen. Nach Auskunft der Verwaltung war diese falsche Zuordnung bereits aufgefallen und wurde ab 2021 geändert.

Bei den Sach- und Dienstleistungen ist zwischen dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand und dem erfolgswirksamen Erhaltungsaufwand zu unterscheiden. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand hat hierbei eine direkte Wirkung auf die kommunale Nettosition.

Diese Abgrenzung wurde getroffen.

Soweit die Aufwendungen Instandhaltungsmaßnahmen betrafen, wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dementsprechend aufgelöst.

5.1.2.4 Abschreibungen

Die Abschreibungen entsprechen den Werten aus der Anlagenbuchhaltung. Der Landkreis wich bei der Ermittlung der Abschreibungssätze jedoch von den Vorgaben der Abschreibungstabelle ab und entsprach damit nicht dem Ausführungserlass. In Einzelfällen wurde die Nutzungsdauer verlängert. Ausnahmen hiervon sind weder begründet noch schriftlich im Anhang dokumentiert.

5.1.2.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter der Position Zinsen und ähnliche Aufwendungen sind u.a. Zinsaufwendungen für die in der Bilanz erfassten Geldschulden und auf Grund von kreditähnlichen Geschäften zu zahlende Zinsen zu erfassen.

Entsprechende Aufwendungen fielen in Höhe von 1.696.710,45 € an.

5.1.2.6 Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind Leistungen an Dritte ohne Gegenleistungsverpflichtung. Im Jahr 2019 betragen diese 158.379.967,78 €.

Feststellung

Mit der Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Hameln-Pyrmont an Dritte vom 06.10.2009 gelten einschlägige Rahmenbedingungen über die Form der Beteiligung und des Zuwendungsbescheides sowie des Verwendungsnachweises der ausgezahlten Mittel. Besonders im Hinblick auf Punkt 9 der o.g. Dienstanweisung, nachdem dem RPA bei Zuwendungsbescheiden über 5.000,00 € eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides und des Verwendungsnachweises vorzulegen ist, wird deutlich darauf hingewiesen, dass die mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten diese Dienstanweisung im Jahr 2019 überwiegend nicht eingehalten haben. Auf die Feststellungen der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 unter Tz. 5.1.2.6 wird verwiesen. Mit Einführung der elektronischen workflowbasierten Rechnungsbearbeitung mit dem Programm „enao“ ab 2019 soll das RPA automatisch per Email über die Gewährung von konsumtiven Zuschüssen und Zuwendungen an Dritte informiert werden. Leider wird dies noch nicht von allen Fachämtern komplett umgesetzt. Verwendungsnachweise wurden stichprobenhaft geprüft. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die Vorgänge teilweise nicht vollständig waren und Belege nicht nachgereicht werden konnten.

5.1.2.7 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich z. B. um Geschäftsaufwendungen, Steuern, Versicherungen oder auch Wertveränderungen des Vermögens.

Die ausgewiesenen sonstigen ordentlichen Aufwendungen standen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Landkreises. Bei der stichprobenmäßigen Prüfung

einzelner Positionen der Geschäftsaufwendungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen. Bei den ausgewiesenen Steuern handelt es sich ausschließlich um solche, für die der Landkreis Steuerschuldner ist.

Feststellung

Wie bereits unter Teilziffer 5.1.2.3 festgestellt, dürfen auf dem Konto Geschäftsaufwendungen "4431" nur Buchungen für Verbrauchsmaterial der Verwaltung, Bürobedarf, Bekanntmachungen, Stellenausschreibungen, etc. gebucht werden. Hier wurden aber auch Buchungen für Kosten für Mietwohnungen erfasst. Darüber hinaus sind auch weitere Buchungen beim Konto Geschäftsaufwendungen "4431" falsch zugeordnet - wenn auch in geringerem finanziellen Umfang. Dies betrifft u.a. das Konto 443184 REK Weserbergland, auf diesem Konto werden vom Landkreis geleistete Zuwendungen sowie Rechnungen für Internetpräsentationen oder Herstellung/Druck einer Broschüre gebucht (Herstellung und Verkauf von Informationsmaterial, sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Werbung gehört gemäß Kontenrahmen zum Konto "4271 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen"). Zudem wurden auf dem Konto 443175 Kosten für eine Messteilnahme gebucht und auf dem Konto 443106 Umzugskoten.

5.1.3 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge setzten sich insbesondere aus folgenden Positionen zusammen:

- Auflösung von Rückstellungen
- Erträge aus der investiven und konsumtiven Rücklagenentnahme

5.1.4 Außerordentliche Aufwendungen

Die außerordentlichen Aufwendungen entstanden insbesondere aus folgenden Positionen:

- Aufwand aus der Zuführung zu Rücklagen
- Einstellung in Sonderposten Rücklagen

Zu der Umbuchung von Rücklagenmitteln findet sich unter Tz. 5.5.2.1.4 eine weitergehende Bewertung.

5.1.5 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge sowie der außerordentlichen Aufwendungen ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 1.419.164,33 €.

5.1.6 Jahresergebnis

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (-2.942.007,15 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (1.419.164,33 €) wird mit -1.522.842,82 € ausgewiesen.

5.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprechen der in § 52 Abs. 2 KomHKVO vorgeschriebe-

nen Staffelform. Die Gliederung erfolgte gemäß § 2 KomHKVO. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden angemessen veranschlagt und verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge gleichen die Aufwendungen aus.

Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen (ohne interne Leistungsbeziehungen) mit den Werten der Ergebnisrechnung übereinstimmt.

5.3 Finanzrechnung

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Plan-Ist-Vergleich
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Steuern und ähnliche Abgaben	2.989.847,84	3.062.000,00	3.100.220,73	38.220,73
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	152.402.663,26	156.112.800,00	155.962.449,98	-150.350,02
3. Sonstige Transfereinzahlungen	7.314.231,00	8.239.900,00	8.030.591,16	-209.308,84
4. Öffentlich-rechtliche Entgelte	4.778.711,73	4.590.300,00	4.522.182,45	-68.117,55
5. Privatrechtliche Entgelte	2.986.260,01	2.437.000,00	2.456.201,91	19.201,91
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	85.171.245,88	88.725.500,00	90.240.849,62	1.515.349,62
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	1.192.810,94	1.142.900,00	1.275.898,98	132.998,98
8. Einzahlung aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
9. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	2.100.130,53	2.451.600,00	4.816.975,14	2.365.375,14
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.935.901,19	266.762.000,00	270.405.369,97	3.643.369,97
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Personalauszahlungen	36.661.599,67	39.665.200,00	39.380.941,67	-284.258,33
12. Versorgungsauszahlungen	614.787,24	553.100,00	636.358,95	83.258,95
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	15.051.094,82	16.900.600,00	15.664.474,95	-1.236.125,05
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.752.572,04	2.688.400,00	1.706.854,53	-981.545,47
15. Transferauszahlungen	145.682.848,61	157.980.600,00	156.895.098,87	-1.085.501,13
16. Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	51.208.571,60	50.911.600,00	53.201.095,69	2.289.495,69

Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Plan-Ist-Vergleich
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	250.971.473,98	268.699.500,00	267.484.824,66	-1.214.675,34
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.964.427,21	-1.937.500,00	2.920.545,31	4.858.045,31
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	110.608,78	10.000,00	21.240,95	11.240,95
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	571.300,00	0,00	-571.300,00
23. Sonstige Investitionstätigkeit	429.525,84	638.800,00	642.258,10	3.458,10
24. = Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.169.745,28	8.085.100,00	3.463.058,79	-4.622.041,21
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	477.005,83	0,00	207.680,11	207.680,11
26. Baumaßnahmen	1.790.590,64	27.404.000,00	18.584.280,06	-8.819.719,94
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	1.662.436,24	1.382.400,00	939.948,03	-442.451,97
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	1.128.125,00	1.562.600,00	1.257.625,00	-304.975,00
29. Aktivierbare Zuwendungen	6.647.790,84	6.926.800,00	3.388.179,60	-3.538.620,40
30. Sonstige Investitionstätigkeit	3.763.121,79	8.600.800,00	8.307.897,02	-292.902,98
31. = Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	15.469.070,34	45.876.600,00	32.685.609,82	-13.190.990,18
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.299.325,06	-37.791.500,00	-29.222.551,03	8.568.948,97
33. Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag	-4.334.897,85	-39.729.000,00	-26.302.005,72	13.426.994,28
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	16.642.882,25	38.235.900,00	24.121.520,74	-14.114.379,26
35. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	7.837.715,70	4.515.700,00	3.376.934,23	-1.138.765,77
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	8.805.166,55	33.720.200,00	20.744.586,51	-12.975.613,49

Finanzrechnung				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis Vorjahr	Ansätze Haushaltsjahr	Ergebnis Haushaltsjahr	Plan-Ist-Vergleich
37. Finanzmittelveränderung	4.470.268,70	-6.008.800,00	-5.557.419,21	451.380,79
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	101.660.138,34		166.024.783,36	
39. haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	108.036.652,86		162.539.285,13	
40. Saldo aus 38. haushaltsunwirksame Vorgängen	-6.376.514,52		3.485.498,23	
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	17.166.135,93		15.259.890,11	
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln	15.259.890,11		13.187.969,13	

Tabelle 6: Finanzrechnung

Zu den größeren Einzelposten wird im Folgenden berichtet.

5.3.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019 zeigen folgende Verteilung:

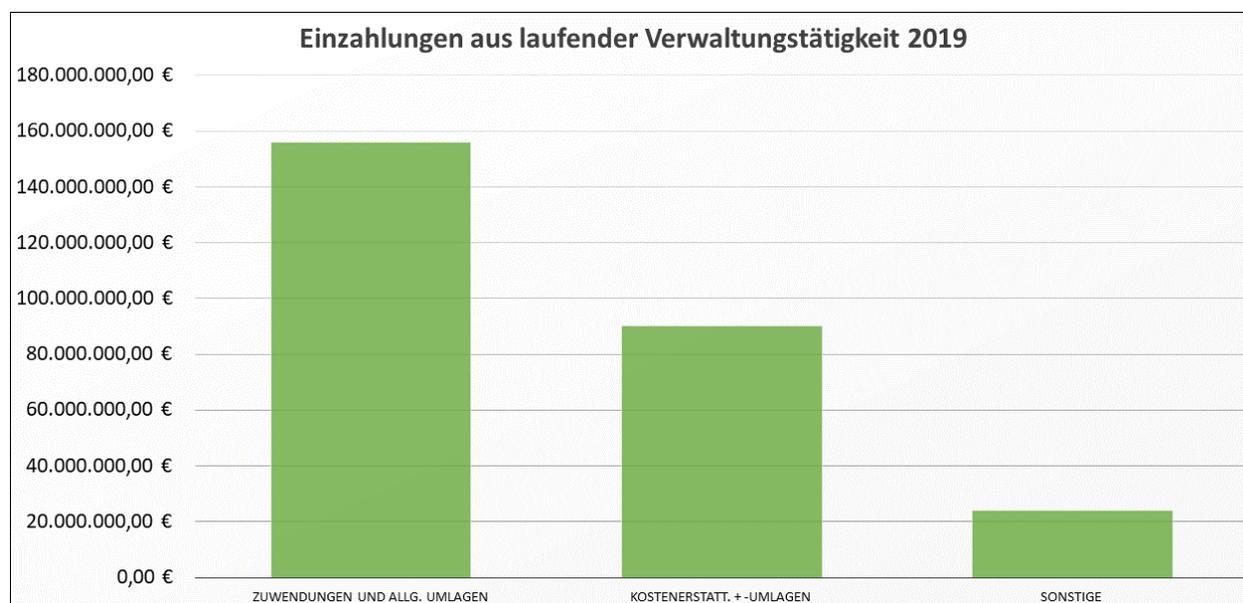


Abbildung 3: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019

5.3.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019 zeigen folgende Verteilung:

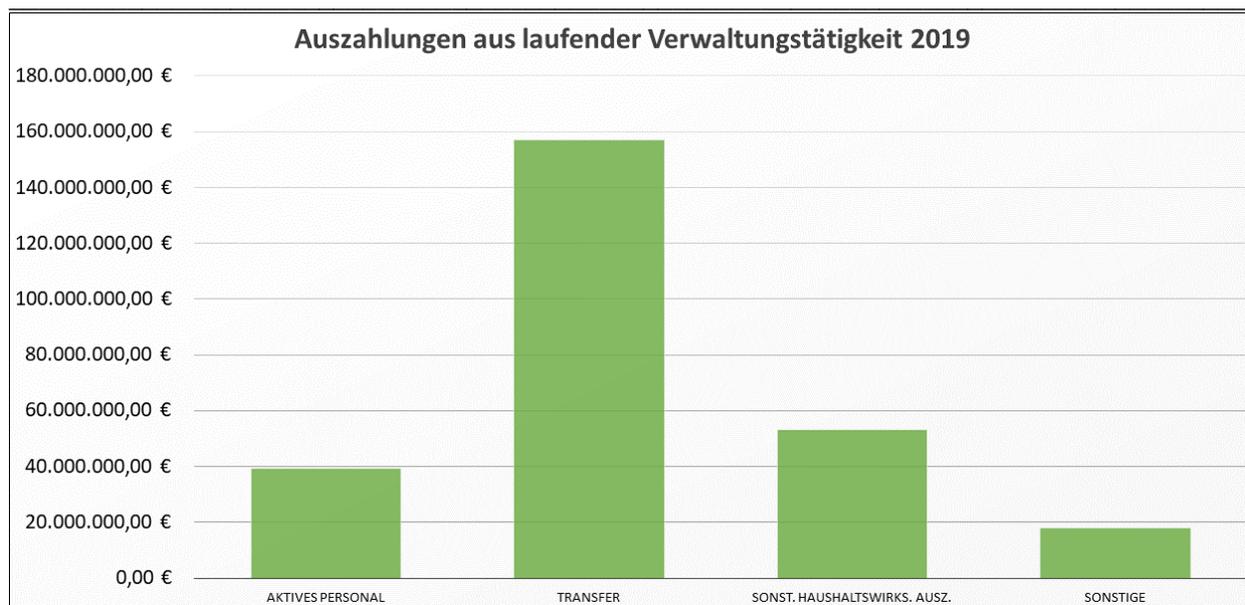


Abbildung 4: Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019

5.3.3 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 2.920.545,31 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

Feststellung

Eine stichprobenartige Belegprüfung von Auszahlungsanordnungen des Facility Managements ergab, dass bei 7 Rechnungen aus der Bauunterhaltung und bei Baumaßnahmen ein möglicher Skonto nicht abgezogen wurde. Dadurch kam es zu Überzahlungen in Höhe von insgesamt 411,55 €. Bei den anderen Belegen der Stichprobe gab es keine Möglichkeit Skonto abzuziehen, so dass in der Stichprobe kein Beleg gefunden wurde, indem Skonto tatsächlich korrekt abgezogen wurde. Es ist bei der Buchung derartiger Rechnungen künftig sicherzustellen, dass nach dem Rechnungseingang Skonti zeitnah berücksichtigt werden können.

5.3.4 Einzahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2019

Die Einzahlungen für Investitionstätigkeiten wurden nach dem Ergebnis dieser Prüfung in der Regel zeitnah geltend gemacht und rechtzeitig eingezogen. Der Zahlungseingang wurde ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen waren grundsätzlich ordnungsgemäß entsprechend § 38 Abs. 4 KomHKVO belegt.

5.3.5 Auszahlungen für Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:



Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen (einschließlich der aktivierten Eigenleistungen) wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt. Hierbei ergaben sich keine Differenzen.

5.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

5.3.6.1 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Im Jahr 2019 betragen die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 24.121.520,74 €.

5.3.6.2 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit; Tilgung von Krediten und Rückzahlungen von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit waren 2019 mit 3.376.934,23 € ausgewiesen.

5.3.7 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Die Zahlungsströme im Bereich der Finanzierungstätigkeit führen zu einem positiven Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2019 in Höhe von 20.744.586,51 €. Der positive Saldo zeigt hierbei eine erhöhte Kreditaufnahme gegenüber geringeren Tilgungen bestehender Kredite bzw. Darlehen. Der Landkreis nimmt mehr neue Schulden auf, als getilgt werden.

5.3.8 Bestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Endes Jahres)

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes zum 31.12.2019 gibt Aufschluss darüber, ob die Liquidität und die Investitionsfinanzierung gesichert waren.

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Liquide Mittel“ abgeschlossen.

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit der Bilanzposition „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

5.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprechen der in § 53 KomHKVO vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Die dargestellten Investitionen wurden den entsprechenden Produkten zutreffend zugeordnet.

5.5 Bilanz

Die Bilanz ist entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung aufgestellt worden.

5.5.1 Vermögens- und Finanzlage

5.5.1.1 Bilanz - Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	31.12.2018 in Euro	31.12.2019 in Euro	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	85.756.505,00	85.447.657,84	-0,36 %
2. Sachvermögen	166.660.827,29	183.698.336,21	10,22 %
3. Finanzvermögen	43.559.363,79	51.856.573,77	19,05 %
4. Liquide Mittel	15.259.890,11	13.187.969,13	-13,58 %
4. Aktive Rechnungsabgrenzung	434.175,06	422.427,73	-2,71 %
Gesamt	311.670.761,25	334.612.964,68	7,36 %

Tabelle 7: Aktiva

Das Gesamtvermögen erhöhte sich von 311.670.761,25 € um 22.942.203,43 € auf 334.612.964,68 €.

Maßgeblich hierfür waren Zugänge im Sachvermögen (Infrastrukturvermögen) für den Breitbandausbau. Ebenfalls für den Breitbandausbau erhöhten sich die Anlagen im Bau für noch nicht fertig gestellte Teilabschnitte. Das Finanzvermögen erhöhte sich im Bereich der Ausleihungen signifikant aufgrund eines Darlehens an die Stadt Hameln für das Schulzentrum Nord.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Sach- und Finanzanlagen wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet. Die fortgeführten Buchwerte stimmten mit der ausgedruckten Anlagenübersicht in der Gesamtsumme überein. Das Anlagevermögen des Landkreises wird in der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2019 korrekt ausgewiesen. Der Bestand der Forderungen zum Jahresende sowie der Vorjahresvergleich kann der Forderungsübersicht (Kapitel 5.6.5) entnommen werden.

5.5.1.1.1 Immaterielles Vermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungs- und Herstellungswerten bewertet.

Es waren nachvollziehbare Unterlagen (wie Verträge, Urkunden, Belege oder andere) über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten vorhanden.

Der Bestand an immateriellem Vermögen verringerte sich. Den Zugängen von 4.496.250,65 € standen Abgänge von 1.933.812,18 € gegenüber, wobei die geleisteten Investitionszuweisungen und Zuschüsse saldiert angestiegen sind, während das Sonstige immaterielle Vermögen zurückgegangen ist.

5.5.1.1.2 Sachvermögen

Die Erfassung und Bewertung des Sachvermögens erfolgte in einem Modul der Finanzsoftware SAP und ist nachvollziehbar erfolgt.

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten und Anlagennummern/-klassen der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Die Abschreibung als Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabelle angesetzt. Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend

der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert. Hierfür ist grundsätzlich eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand auch Anwendung.

Geringwertige Vermögensgegenstände wurden im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Aufwand gebucht (§ 47 Absatz 6 KomHKVO).

Eine Lagerhaltung bzw. eine Bevorratung von Vermögensgegenständen wurde dort, wo es zweckmäßig erschien vollzogen, jedoch wurde aufgrund der Unerheblichkeit dieser Werte für die Darstellung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage auf eine Berücksichtigung in der Bilanz Abstand genommen, wodurch die entsprechende Bilanzposition "Vorräte" keinen Wert aufweist.

Den Zugängen im Sachvermögen i.H.v. rd. 22 Mio. € standen Abgänge i.H.v. rd. 2,8 Mio. € für Vermögensgegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung gegenüber. Diese betreffen fast ausschließlich Abgänge aus Sammelposten an Schulen seit dem Jahr 2009, aufgrund der Neuregelung zur Abschaffung des Sammelpostens (§§ 40, 47, 49 NKomVG) im Zusammenhang mit der Einführung der KomHKVO.

Feststellung

Das Verfahren zur Verlängerung der Nutzungsdauern ist nicht durch eine entsprechende Dienstanweisung gedeckt, womit das Vorgehen von der Abschreibungstabelle (Anlage 19) abweicht und nicht dokumentiert ist. Zudem lässt sich nicht erkennen, nach welchen Modalitäten es praktiziert wird. Zum Prüfungszeitraum (Oktober 2022) befand sich diesbezüglich eine Aktivierungsrichtlinie in Arbeit/Abstimmung mit dem RPA, jedoch war eine Klärung bis zum Prüfungsende noch nicht erfolgt.

5.5.1.1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen wird mit 51.856.573,77 € (Vorjahr 43.559.363,79 €) ausgewiesen.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen (Anteil größer 50 Prozent) im Gesamtwert von 10.779.608,54 € (Vj.: 5.277.725,15 €) setzen sich wie folgt zusammen:

- Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont GmbH (9.101.858,54 €/Vj.: 3.729.475,15 €),
- Kreissiedlungsgesellschaft mbH des Landkreises Hameln-Pyrmont (1.525.750,00 € wie im Vj.),
- Impuls gGmbH (22.500,00 € wie im Vj.),
- Dokumentations- und Lernort Bückeberg gGmbH (129.500 € erstmalig).

Der deutliche Anstieg bei der Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont GmbH betrifft neben den Einzahlungen des Gesellschafters (1.128.125,00 €) maßgeblich die Einbringung der Beteiligung an der WWE (4.373.758,39 €).

Die Beteiligungen im Gesamtwert von 1.118.450,48 € (Vj.: 5.362.708,87 €) setzen sich wie folgt zusammen:

- Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH (1.052.255,28 €),
- Weserbergland AG (60.000,00 €),
- Klimaschutzagentur Weserbergland gGmbH (3.000,00 €) und
- Hannoversche Informationstechnologien AöR/HannIT (1.000,00 €).

Der deutliche Rückgang korrespondiert mit der Veränderung bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen (die Anteile an der WWE waren im Vorjahr unter den Beteiligungen aktiviert).

Als sonstige Anteilsrechte hält der Landkreis eine Beteiligung an

- der Wohnungsgenossenschaft Hameln eG i.H.v. 2.045,20 € und an
- der Volksbank Hameln-Stadthagen i.H.v. 150,00 €.

Das Sondervermögen im Gesamtwert von 1.590.864,98 € setzt sich – unverändert zum Vorjahr - aus dem Stammkapital

- der Kreisabfallwirtschaft (1.533.875,64 €) und
- der Jugendhilfeeinrichtung Wendepunkt (56.989,34 €) zusammen.

Die Ausleihungen betrafen diverse vergebene Darlehen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen sowie Wohnbaufinanzierungs- und Althausanierungsdarlehen. Durch zusätzliche Ausleihungen für das Schulzentrum Nord hat sich diese Position gegenüber dem Vorjahr um rd. 7,7 Mio. € erhöht.

Unter den Wertpapieren wurde ein Darlehen an Wesertal i.H.v. 7,5 Mio. € - unverändert gegenüber dem Vorjahr - bilanziert.

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 626.094,36 € reduziert. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert oder Gegenwarts- wert angesetzt. Wegen der Einzelheiten wird auf das Kapitel 5.6.5 (Forderungsübersicht) verwiesen.

Das Ausfallrisiko der Forderungen wurde durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zutreffend berücksichtigt. Zur Prüfung lag eine Offene-Posten-Liste vor; Abweichungen zu den Sachkonten der Bilanz haben sich nicht ergeben. Insbesondere aufgrund von zu erwartenden Liquiditätsengpässen kommt dem Eintreiben von fälligen Forderungen ein besonderer Stellenwert zu. Hierzu ist ein Forderungsmanagement mit entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen implementiert, das kontinuierlich zu optimieren ist.

5.5.1.1.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 13.187.969,13 € zum 31.12.2019 (Vorjahr: 15.259.890,11 €) und sind damit um 2.071.920,98 € gesunken.

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen.

Die Liquidität des Landkreises war zum Bilanzstichtag nur teilweise durch eigene Mittel gewährleistet (siehe Kapitel "Liquiditätskredite").

5.5.1.1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einem Gesamtbetrag von 422.427,73 € wurden für bereits im Voraus für das Jahr 2019 geleistete Umlagevorauszahlungen für die Versorgungskasse und für vorab geleistete Zahlungen einzelner Geschäftsvorfälle gebildet.

5.5.2 Bilanz - Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	31.12.2018 in Euro	31.12.2019 in Euro	Veränderung
1. Nettoposition	121.977.770,79	114.544.163,48	-0,64 %
1.1 Basis-Reinvermögen	-29.302.048,10	-17.772.428,06	64,87 %
1.2 Rücklagen	16.706.917,25	16.306.980,41	-2,45 %
1.3 Jahresergebnis	-8.234.678,32	-21.096.234,07	-156,18 %
1.4 Sonderposten	142.807.579,96	137.105.845,20	-4,16 %
2. Schulden	96.559.342,14	125.034.809,75	29,49 %
3. Rückstellungen	90.742.716,22	93.134.294,46	2,64 %
4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.390.932,10	1.899.696,99	-25,86 %
Gesamt	311.670.761,25	334.612.964,68	7,36 %

Tabelle 8: Passiva

Die Bilanzsumme erhöhte sich von 311.670.761,25 € um 22.942.202,43 € auf 334.612.964,68 €.

5.5.2.1 Nettoposition

5.5.2.1.1 Basis-Reinvermögen

Das Basis-Reinvermögen ist zum 31.12.2019 mit -17.772.428,06 € um 11.529.620,04 € höher gegenüber dem Vorjahresabschluss ausgewiesen. Das Jahresergebnis zum 31.12.2018 wurde korrekt übertragen.

5.5.2.1.2 Rücklagen

Die Rücklagen, die neben einem Wertpapier i.H.v. 7,5 Mio. € aus zweckgebundenen Rücklagen (8.806.980,41 €) bestehen, sind gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

5.5.2.1.3 Jahresergebnis

Das saldierte Jahresergebnis korrespondiert mit der Zuführung des Vorjahresüberschusses i.H.v. 11.338.712,93 € und wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

5.5.2.1.4 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von 137.105.845,20 € für Investitionszuweisungen und –zuschüsse (73.987.843,00 €), für erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (3.337.545,20 €) und für Sonstige Sonderposten (59.780.457,00 €) gebildet, wobei letztere für investive Entnahmen aus der Rücklage gebildet wurden, die nicht dem Charakter eines Sonderpostens entspricht.

Beanstandung

Die Umbuchung von Rücklagenmitteln aus eigener Finanzierung in einen Sonderposten wird, wie auch in Vorjahren, beanstandet. Durch dieses Verfahren sind Buchungen in die Sonstigen Sonderposten (Gesamtbilanzwert dieser Bilanzposition: 59.780.457,00 €) erfolgt, die nicht der Definition eines Sonderpostens entsprechen

und somit das Bilanzbild nachhaltig verfälschen. Der Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt wird seitens der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt – wie in Vorjahren – nicht gefolgt.

5.5.2.2 Schulden

Die Schulden haben sich gegenüber dem Vorjahr von 96.559.342,14 € um 28.475.467,61 € auf 125.034.809,75 € erhöht.

Die Aufnahme neuer Darlehen erfolgte im Prüfungsjahr gemäß der aufgestellten Dienst-anweisung über die Abwicklung von Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung, für In-vestitionen und Investitionsmaßnahmen einschließlich des 1. Nachtrages vom 05.09.2018. Die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde lag vor und die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung wurde eingehalten. Die Höhe der Kredite ist jeweils urkundlich belegt; die Organzuständigkeit wurde beachtet.

Über den Schuldenstand und die voraussichtliche Entwicklung wurde der Kreistag un-terrichtet.

5.5.2.2.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen stiegen im Jahr 2019 um 20.996.114,12 € auf 71.246.912,52 € an. Die Erhöhung ergab sich im Wesentlichen für die Finanzierung des Breitbandausbaus.

5.5.2.2.2 Liquiditätskredite

Die Liquiditätskredite sind zum 31.12.2019 um 3,5 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf 41 Mio. € angestiegen.

5.5.2.2.3 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Beim Landkreis waren kreditähnliche Rechtsgeschäfte i.H.v. 6.070.651,63 € zu bilanzie-ren, die im Zusammenhang mit einem PPP-Projekt am Schulstandort in Hessisch Olden-dorf entstanden sind. Die Veränderung zum Vorjahr (6.322.179,24 €) entspricht der re-gelmäßigen Tilgung.

5.5.2.2.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind zum 31.12.2019 gegenüber dem Vorjahr (576.320,31 €) deutlich auf 3.031.394,04 € angestiegen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbedingte Veränderung, die in Zusammenhang mit dem Breit-bandausbau steht.

5.5.2.2.5 Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag 307.979,05 € und sind gegen-über dem Vorjahr (54.307,99 €) stichtagsbedingt angestiegen. Diese Position beinhaltet Soziale Leistungsverbindlichkeiten und Steuerverbindlichkeiten, die bis zum Prüfungszeit-punkt vollständig ausgeglichen waren.

5.5.2.2.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten (3.377.872,51 €) betreffen neben Durchlaufenden Pos-ten Andere Sonstige Verbindlichkeiten für die sich gegenüber dem Vorjahr (1.855.736,20 €) ebenfalls durch die stichtagsbezogene Betrachtung ein deutlicher An-stieg ergab. Diese Bilanzposition war zum Prüfungszeitpunkt mit Ausnahme vereinzelter unkritischer Beträge ausgeglichen.

5.5.2.3 Rückstellungen

Es wurden zum 31.12.2019 Rückstellungen in Höhe von 93.134.294,46 € (Vorjahr: 90.742.716,22 €) gebildet und entsprechend in der Bilanz ausgewiesen.

5.5.2.3.1 Pensionsrückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionslasten stellen die größte Belastung aller Rückstellungen dar. Sie wurden mit 72.172.282,25 € (Vj.: 68.894.837,96 €) ausgewiesen.

5.5.2.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen

Unter dieser Position (1.694.751,41 €) sind neben den Rückstellungen für Altersteilzeit (238.095,18 €; Vorjahr: 199.333,28 €) auch die Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub (1.009.241,12 €; Vorjahr: 1.134.598,18 €) und für geleistete Überstunden (447.415,11 €; Vorjahr: 387.221,50 €) aufgeführt. In Summe ergibt sich ein leichter Rückgang gegenüber dem Vorjahr i.H.v. 26.401,55 €.

Feststellung

Das angewandte Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden steht nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Kommentaren. Hierauf wurde bereits in Vorjahren hingewiesen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird somit nicht gefolgt.

5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden zum 31.12.2019 mit einem Wert i.H.v. 3.924.612,40 € (Vorjahr: 2.416.668,62 €) bilanziert.

Feststellung

Dem Kommentar "Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Grommas, Lasar u.a., Seite 748 ff." entsprechend stellen routinemäßige Standardsanierungen, Erneuerungsanstriche, Putzarbeiten, Ausbesserungen der Bodenbelege, Sanierungsarbeiten der Kälte- und Dampfumformieranlage sowie Umbau-/Umgestaltungsmaßnahmen, die beim Landkreis passiviert wurden, keine Tatbestände für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dar.

Gemäß § 45 Abs. 4 KomHKVO fordert der Gesetzgeber die Nachholung von Maßnahmen, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet wurden, innerhalb einer Frist von 3 Jahren. Diese Frist wurde für einige Maßnahmen nicht eingehalten bzw. wurden diese dann teilweise in den Bereich der Anderen Rückstellungen umgebucht, wengleich die Leistung als Voraussetzung hierfür nicht erbracht war.

Gemäß § 124 Abs. 4, Satz 6 NKomVG fordert der Gesetzgeber, dass die "Maßnahmen einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind". Dies kann anhand der Anmeldungen zu den Rückstellungen nur eingeschränkt bestätigt werden. Zahlreiche Einzelmaßnahmen werden zusammengefasst (z.B. für Kreisstraßen), orientieren sich wertmäßig an den Haushaltsansätzen/Budgetresten und lassen somit Berechnungen und teilweise notwendige Aktualisierungen nicht erkennen.

Ein Instandhaltungsplan, der beim Landkreis nicht vorliegt, wird in den Kommentaren entweder gefordert (Grommas/Lasar; a.a.O.) oder zumindest empfohlen

(siehe Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, 8. Aufl., Rose S. 266). Unabhängig von der Frage der formellen Notwendigkeit könnte ein Instandhaltungsplan der beim Landkreis praktizierten Maßnahmenplanung vorausgehen und somit in Bezug auf die hier dargestellten Feststellungen zu mehr Transparenz beitragen.

5.5.2.3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien

Diese Position i.H.v. 12.968,28 € (Vj.: 12.452,83 €) betrifft den Verlustausgleich der Deponepolder im Entsorgungspark Klein Hilligsfeld.

5.5.2.3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten i.H.v. 603.744,25 € (Vj.: 747.591,61 €) haben sich gegenüber dem Vorjahr (747.591,61 €) durch entsprechende Inanspruchnahmen reduziert. Der Rückstellungsbetrag entfällt in voller Höhe auf die Bodenbelastungen der ehemaligen Reinigung Fakesch, Bad Pyrmont.

5.5.2.3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

Die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen i.H.v. 1.101.320,90 € (Vj: 2.463.878,03 €) betreffen ausschließlich die zu erwartenden Gerichtskosten und den Finanzierungsaufwand für das Gewerbegebiet „Rascher Ort“ nach dem aktuellen Kenntnisstand zu diesem Sachverhalt.

Feststellung

Die gebildeten Derivate (Swaps) liegen im Berichtsjahr um 356.056,36 € unter dem Marktwert. Wie in Vorjahren wurde eine Rückstellung für drohende Verluste nicht gebildet; auf die Hinweise und Feststellungen zu diesem Thema wird erneut verwiesen. Das vom Gesetzgeber zwingend geforderte strenge Niederstwertprinzip ist verpflichtend und unabhängig davon anzuwenden, dass beabsichtigt wird, die Swaps bis zum Laufzeitenende weiter zu führen. Es ist in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass es in der Vergangenheit im Zuge des Anteilsverkaufs für das Krankenhaus einen Verkauf vor dem Laufzeitenende mit einem Verlust gab. Insofern kann aufgrund der Rechtslage der in der Stellungnahme der Verwaltung vertretenen Auffassung nicht gefolgt werden.

5.5.2.3.7 Andere Rückstellungen

Die Anderen Rückstellungen sind im Berichtsjahr (13.624.614,97 €) gegenüber dem Vorjahr (14.486.134,21 €) um 861.519,24 € zurückgegangen.

Bezüglich der Rechtsgrundlagen verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Punkt 5.5.1.2.3.7 im Jahresabschluss 2018.

Eine Änderung des beanstandeten Verfahrens aus dem Jahresabschluss 2018 war im Jahresabschluss 2019 nicht mehr möglich, da dieser bereits zur Prüfung bei der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt vorgelegen hat.

Feststellungen

Wie im Vorjahr werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen bereits nach

dem Kriterium der erfolgten Beauftragung von Leistungen gebildet. Hierdurch werden mehr Rückstellungen gebildet und somit Aufwand in der Ergebnisrechnung erzeugt, als erforderlich. Wären die Leistungen als Voraussetzung für die Bildung der Rückstellung bereits erbracht gewesen, wäre ein Großteil der Rechnungen bereits zum Jahresbeginn des Folgejahres beglichen worden, was hier größtenteils nicht der Fall ist.

Zudem ist anzumerken, dass der Haushalt 2020 zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 (Ende März 2020) noch nicht genehmigt war und somit eine Beauftragung für eine Vielzahl von Leistungen noch nicht zulässig war zumal eine geplante Leistungserstellung kein Kriterium für die Bildung einer Anderen Rückstellung darstellt.

Ein Betrag i.H.v. 529.450,00 € für die Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsmittel) wurde anstelle eines Passiven Rechnungsabgrenzungspostens fälschlicherweise als Rückstellung gebucht.

Für die VHP wurde im Jahresabschluss 2019 – wie im Jahresabschluss 2018 - eine Rückstellung i.H.v. 400.000,00 € für die Trennungsrechnung gebildet, wengleich die Leistung noch nicht entstanden war. Aus diesem Grund wurde diese wie im Vorjahr ohne eine Inanspruchnahme aufgelöst. Wäre eine Leistung erbracht worden, wäre der Betrag – unabhängig von der Größenordnung – dem Grunde nach wohl auch benötigt worden. Für diesen Fall hätte es sich dann aber um eine Rückstellung für drohende Verluste gehandelt.

Mit Blick auf die Vorgaben des § 124 Abs. 4, Satz 6 NKomVG sind Rückstellungen lediglich in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Allein im Bereich Soziales/Jugendamt werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in einer Größenordnung von ca. 5,5 Mio. € gebildet, die vielfach den Haushaltsresten zum Bilanzstichtag entsprechen oder von den Fachämtern als "Puffer" angemeldet werden. Der Argumentation, dass eine 50 %-ige Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Rückstellung die Bilanzierung des 100%-igen Betrages rechtfertigt, kann zudem nicht gefolgt werden.

Vor dem Hintergrund der hier getroffenen Feststellungen ist zu erwähnen, dass konsumtive Haushaltsausgabenreste beim Landkreis Hameln-Pyrmont nicht gebildet werden. Wengleich die Bildung von Haushaltsresten der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises obliegt, kann die Bilanzierung von Anderen Rückstellungen hierzu keine "quasi" Alternative darstellen, denn dieses Vorgehen verkennt, dass an die Rückstellung konkrete rechtliche Anforderungen gestellt werden, die hier - wie dargestellt - vielfach nicht eingehalten werden. Ergänzend wird hierzu auf die Einzelfeststellungen aus dem Jahresabschluss 2018 zu diesen Themenkomplexen hingewiesen.

Beanstandung

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung und die Anderen Rückstellungen lassen die gem. § 124 Abs. 4, Satz 6 NKomVG geforderte "Höhe des Betrages, der nach sachgerechter Beurteilung erforderlich ist" und damit die durchgehend sachgerechte Anwendung des Ermessensspielraums in zahlreichen Einzelfällen nicht erkennen. Durch dieses Vorgehen entsteht ein erhöhter Aufwand in der Ergebnisrechnung, der eine Verschlechterung des Jahresergebnisses verursacht,

das sich bei korrekter Bilanzierung deutlich besser darstellen würde.

Der Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Punkten wird seitens der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt, zumal sie stellenweise den zitierten Rechtsgrundlagen und den nach herrschender Meinung anerkannten Kommentaren widerspricht.

5.5.2.4 Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen zum Bilanzstichtag 1.899.696,99 € (Vj: 2.390.932,10 €). Die Reduzierung ergab sich in erster Linie durch einen Rückgang der Beträge für die Flüchtlingssozialarbeit, wenngleich diese Position auch weiterhin den wesentlichen Anteil an der Passiven Rechnungsabgrenzung ausmacht.

Feststellung

Wie in den Vorjahren wurden über eine Schnittstelle Daten als passive Rechnungsabgrenzungsposten generiert (sog. Kassen-PRAP's), die faktisch nicht der Definition der passiven Rechnungsabgrenzung entsprechen. Auf die Ausführungen der Vorjahre zu diesem Thema wird verwiesen.

5.5.3 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Folgende Positionen wurden unter der Bilanz gem. § 55 Abs. 4 KomHKVO ausgewiesen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	
Übertrag von Haushaltsermächtigungen	27.906.682,93 €
Bürgschaften	144.041,45 €
Gewährleistungsverträge	0,00 €
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	37.213.100,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
Über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	20.994,60 €
Sonstige Vorbelastungen	0,00 €

Tabelle 9: Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Die Beträge waren zutreffend ermittelt.

5.6 Anhang

5.6.1 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2019 ist gemäß §§ 128 Abs. 3 Nr. 1 NKomVG, 57 KomHKVO erstellt worden. Er enthält die grundsätzlich geforderten Angaben. Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht erwecken keine falschen Vorstellungen von der Lage des Landkreises. Es wird zutreffend auf die voraussichtliche Entwicklung hingewiesen.

5.6.2 Anlagenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Anlagenübersicht dargestellt.

Anlagenübersicht		
Anlagenvermögen	Buchwerte in Euro	
	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	85.447.657,84	85.730.384,50
2. Sachanlagen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)	183.698.336,21	166.686.947,79
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)	38.821.283,62	29.897.979,28
Insgesamt	307.967.277,67	282.315.311,57

Tabelle 10: Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht entspricht dem Muster 16 des Ausführungserlasses. Das ausgewiesene Anlagevermögen wurde entsprechend der vorgegebenen Gliederung der Bilanzpositionen dargestellt.

Das bilanzielle Anlagevermögen hatte zum 31.12.2019 einen Bestand von 307.967.277,67 € bestehend aus immateriellem Vermögen, dem Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände) sowie dem Finanzvermögen (ohne Forderungen).

Die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungswerte, die fortgeführten Abschreibungen sowie die fortgeführten Buchwerte des Anlagevermögens stimmten mit der Anlagenübersicht zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres 2019 überein.

Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

5.6.3 Schuldenübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Schuldenübersicht gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG, § 57 Abs. 3 KomHKVO dargestellt.

Schuldenübersicht in Euro					
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2019	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Geldschulden	112.246.912,52	40.512.662,08	21.855.407,61	49.878.842,83	87.750.798,40
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	71.246.912,52	4.512.662,08	16.855.407,61	49.878.842,83	50.250.798,40
1.3 Liquiditätskredite	41.000.000,00	36.000.000,00	5.000.000,00	0,00	37.500.000,00
1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	6.070.651,63	260.356,00	1.136.071,83	4.674.223,80	6.322.179,24
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.031.394,04	3.031.394,04	0,00	0,00	576.320,31
4. Transferverbindlichkeiten	307.979,05	307.979,05	0,00	0,00	54.307,99
5. Sonstige Verbindlichkeiten	3.377.872,51	0,00	0,00	0,00	1.855.736,20
Schulden insgesamt	125.034.809,75	44.112.391,17	22.991.479,44	54.553.066,63	96.559.342,14

Tabelle 11: Schuldenübersicht

Die Zahlen der Schuldenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

5.6.4 Rückstellungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Rückstellungsübersicht gemäß § 57 Abs. 4 KomHKVO dargestellt.

Rückstellungsübersicht in Euro			
Art der Rückstellung	Bestand am 31.12. des Haushaltsjahres	Bestand am 31.12. des Vorjahres	Mehr (+) / weniger (-)
1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen davon	72.172.282,25	68.894.837,96	3.277.444,29
1.1 Pensionsrückstellungen	62.540.972,49	59.804.546,84	2.736.425,65
1.2 Beihilferückstellungen	9.631.309,76	9.090.291,12	541.018,64
2. Rückstellungen für Altersteil- zeitarbeit und ähnlichen Maß- nahmen	1.694.751,41	1.721.152,96	-26.401,55
3. Rückstellungen für unterlas- sene Instandhaltung	3.924.612,40	2.416.668,62	1.507.943,78
4. Rückstellungen für die Rekultiv- ierung und Nachsorge ge- schlossener Abfalldeponien	12.968,28	12.452,83	515,45
5. Rückstellungen für die Sanie- rung von Altlasten	603.744,25	747.591,61	-143.847,36
6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00	0,00
7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaf- ten, Gewährleistungen und an- hängigen Gerichtsverfahren	1.101.320,90	2.463.878,03	-1.362.557,13
8. andere Rückstellungen	13.624.614,97	14.486.134,21	-861.519,24
Summe aller Rückstellungen	93.134.294,46	90.742.716,22	2.391.578,24

Tabelle 12: Rückstellungsübersicht

5.6.5 Forderungsübersicht

In der folgenden Tabelle ist die Forderungsübersicht gemäß § 57 Abs. 5 KomHKVO dargestellt.

Forderungsübersicht in Euro					
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2019	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.787.473,56	7.779.505,22	7.206,58	761,76	6.543.548,81
2. Forderungen aus Transferleistungen	3.382.543,25	3.382.368,82	174,43	0,00	6.003.173,88
3. Sonstige privatrechtl- iche Forderungen	1.865.273,34	1.864.369,09	904,25	0,00	1.114.661,82
Summe aller Forderun- gen	13.035.290,15	13.026.243,13	8.285,26	761,76	13.661.384,51

Tabelle 13: Forderungsübersicht

Die Forderungen waren durch Saldenlisten nachgewiesen. Der in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesene Betrag in Höhe von 13.035.290,15 € bezog sich auf Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen und Sonstigen privatrechtlichen Forderungen.

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein.

5.6.6 Übertrag von Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist der Übertrag von Haushaltsermächtigungen gemäß § 20 KomHKVO zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen. Zu differenzieren ist zwischen Ermächtigungen des Ergebnishaushalts und solchen des Finanzhaushalts. Überträge führen in keinem Jahr zu einer Buchung im Ergebnis- bzw. Finanzhaushalt, sie erhöhen nur die Ermächtigungen des Folgejahres. Das NKR in Niedersachsen sieht die folgenden (zwingenden) Formvorschriften vor:

- Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen für Erträge und Einzahlungen sowie für Aufwendungen und Auszahlungen sind einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beizufügen (§ 128 Abs. 3 Nr. 6 NKomVG).
- Die Überträge von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen müssen im Rechenschaftsbericht begründet werden, wobei unwesentliche Beträge zusammengefasst werden dürfen (§ 20 Abs. 5 KomHKVO).
- Alle übertragenen Haushaltsermächtigungen werden in die Haushaltsüberwachungslisten für das Folgejahr vorgetragen (§ 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 KomHKVO).

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Überträge für Aufwandsermächtigungen wird in der Bilanz beim Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag als Vorbelastung angegeben, während die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Überträge für Auszahlungsermächtigungen unter der Bilanz auszuweisen ist (§ 55 Abs. 3, Nr. 1.3.2 KomHKVO i. V. m. RdErl. d. MI v. 04.12.2006 -33.3- 10300/2-, Muster 15).

5.6.6.1 Ergebnishaushalt

Es erfolgte keine Übertragung von Aufwandsermächtigungen.

5.6.6.2 Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen wurden in Höhe von 27.906.682,93 € übertragen. Die Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 2 KomHKVO lagen vor.

5.6.7 Nebenrechnungen

Es wurden keine Nebenrechnungen geführt.

5.6.8 Haushaltssicherungsbericht

Haushaltssicherungsbericht enthält die nach § 110 Abs. 8 NKomVG notwendigen Angaben.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

6.1 Fehlbetrag

Die kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf 29.370.586,54 €. Der strukturelle, auf das Haushaltsjahr 2019 bezogene ordentliche Fehlbetrag beträgt 1.522.842,82 €.

6.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen des Landkreises entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat Feststellungen ergeben. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung zu erheben. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften des NKomVG/ der KomHKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

Es wurden folgende Feststellungen (F) bzw. Beanstandungen (B) getroffen:

(F): Der Vorlagetermin nach § 114 Abs. 1 NKomVG zum 30. November 2018 wurde nicht eingehalten. Auch in den Vorjahren erfolgte die Vorlage nicht fristgemäß (Tz. 3.1).

(F): Beim Produkt P.11100010 "Fluktuationsbedingte Minderausgabe" werden im Haushaltsplan 500.000 € Ertrag unter den Ordentlichen Aufwendungen / Personalaufwendungen als negativer Aufwand mit - 500.000 € eingeplant. In der Ergebnisrechnung gibt es weder Erträge noch Aufwendungen für dieses Produkt, womit das Ergebnis entsprechend 0,00 € ist. Gemäß § 44 KomHKVO dürfen Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet werden. Damit darf bei den Personalaufwendungen kein Ertrag für eine pauschale Minderausgabe eingeplant werden (Saldierungsverbot). Zudem liegen im Jahresabschluss 2019 die Personalaufwendungen um 510.943,00 € über dem Planwert. Insofern ist es zudem fragwürdig, inwieweit eine solche pauschale Minderausgabe angebracht ist (Tz. 4.1.1).

(F): Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2019 erfolgte keine Mitteilung des Amtes für Finanzen an die Fachämter, die für die haushaltslose Zeit maßgeblichen Vorgaben des § 116 NKomVG zu beachten. Es wird empfohlen, künftig alle Fachämter anlassbezogen auf § 116 NKomVG hinzuweisen (Tz. 4.2).

(F): Nach den "Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen 2017" vom Landesamt für Statistik Niedersachsen sind Aufwendungen für die Bewirtschaftung eigener, gemieteter und gepachteter Grundstücke, Gebäude und einzelner Räume wie z.B. Heizung, Beleuchtung und Energie- und Wasserversorgung unter dem Konto "4241 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen" zu buchen. Entgegen dieser Zuordnungssystematik wurden Betriebs- und Heizkostenerstattung, Stromabrechnungen und ähnliches für Mietwohnungen mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 712.537,42 € bei den "Geschäftsaufwendungen" unter dem Konto "443174 Sonstige Kosten für Mietwohnungen" gebucht. Die o.g. Zuordnungsvorschriften ermöglichen für das Konto "4431 Geschäftsaufwendungen" generell nur Buchungen für Verbrauchsmaterial der Verwaltung, Bürobedarf, Post- und Fernmel-

degebühren etc. Auf die Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 und 2018 wird verwiesen, nach Mitteilung der Verwaltung wird die korrekte Buchungsweise ab dem Haushaltsjahr 2020 umgesetzt (Tz. 5.1.2.3).

(F): Außerdem wurden auf dem Konto 421111 Betreiber/Betreuerleistung EDV i. H. v. 132.422,09 € gebucht. Gemäß niedersächsischem Kontenrahmen sind auf dem Konto "4211" jedoch nur Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen zu erfassen; Serviceleistungen von Softwarefirmen gehören zum Konto "4291" Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen. Nach Auskunft der Verwaltung war diese falsche Zuordnung bereits aufgefallen und wurde ab 2021 geändert (Tz. 5.1.2.3).

(F): Mit der Dienstanweisung über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Hameln-Pyrmont an Dritte vom 06.10.2009 gelten einschlägige Rahmenbedingungen über die Form der Beteiligung und des Zuwendungsbescheides sowie des Verwendungsnachweises der ausbezahlten Mittel. Besonders im Hinblick auf Punkt 9 der o.g. Dienstanweisung, nachdem dem RPA bei Zuwendungsbescheiden über 5.000,00 € eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides und des Verwendungsnachweises vorzulegen ist, wird deutlich darauf hingewiesen, dass die mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten diese Dienstanweisung im Jahr 2019 überwiegend nicht eingehalten haben. Auf die Feststellungen der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 unter Tz. 5.1.2.6 wird verwiesen. Mit Einführung der elektronischen workflowbasierten Rechnungsbearbeitung mit dem Programm „enaio“ ab 2019 soll das RPA automatisch per Email über die Gewährung von konsumtiven Zuschüssen und Zuwendungen an Dritte informiert werden. Leider wird dies noch nicht von allen Fachämtern komplett umgesetzt. Verwendungsnachweise wurden stichprobenhaft geprüft. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die Vorgänge teilweise nicht vollständig waren und Belege nicht nachgereicht werden konnten (Tz. 5.1.2.6).

(F): Wie bereits unter Teilziffer 5.1.2.3 festgestellt, dürfen auf dem Konto Geschäftsaufwendungen "4431" nur Buchungen für Verbrauchsmaterial der Verwaltung, Bürobedarf, Bekanntmachungen, Stellenausschreibungen, etc. gebucht werden. Hier wurden aber auch Buchungen für Kosten für Mietwohnungen erfasst. Darüber hinaus sind auch weitere Buchungen beim Konto Geschäftsaufwendungen "4431" falsch zugeordnet - wenn auch in geringerem finanziellen Umfang. Dies betrifft u.a. das Konto 443184 REK Weserbergland, auf diesem Konto werden vom Landkreis geleistete Zuwendungen sowie Rechnungen für Internetpräsentationen oder Herstellung/Druck einer Broschüre gebucht (Herstellung und Verkauf von Informationsmaterial, sonstige Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Werbung gehört gemäß Kontenrahmen zum Konto "4271 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen"). Zudem wurden auf dem Konto 443175 Kosten für eine Messeteilnahme gebucht und auf dem Konto 443106 Umzugskosten (Tz. 5.1.2.7).

(F:) Eine stichprobenartige Belegprüfung von Auszahlungsanordnungen des Facility Managements ergab, dass bei 7 Rechnungen aus der Bauunterhaltung und bei Baumaßnahmen ein möglicher Skonto nicht abgezogen wurde. Dadurch kam es zu Überzahlungen in Höhe von insgesamt 411,55 €. Bei den anderen Belegen der Stichprobe gab es keine Möglichkeit Skonto abzuziehen, so dass in der Stichprobe kein Beleg gefunden wurde, indem Skonto tatsächlich korrekt abgezogen wurde. Es ist bei der Buchung derartiger Rechnungen künftig sicherzustellen, dass nach dem Rechnungseingang Skonti zeitnah berücksichtigt werden können (Tz. 5.3.3).

(F): Das Verfahren zur Verlängerung der Nutzungsdauern ist nicht durch eine entsprechende Dienstanweisung gedeckt, womit das Vorgehen von der Abschreibungstabelle (Anlage 19) abweicht und nicht dokumentiert ist. Zudem lässt sich nicht erkennen, nach welchen Modalitäten es praktiziert wird. Zum Prüfungszeitraum (Oktober 2022) befand sich diesbezüglich eine Aktivierungsrichtlinie in Arbeit/Abstimmung mit dem RPA, jedoch war eine Klärung bis zum Prüfungsende noch nicht erfolgt (Tz. 5.5.1.1.2).

(B): Die Umbuchung von Rücklagenmitteln aus eigener Finanzierung in einen Sonderposten wird, wie auch in Vorjahren, beanstandet. Durch dieses Verfahren sind Buchungen in die Sonstigen Sonderposten (Gesamtbilanzwert dieser Bilanzposition: 59.780.457,00 €) erfolgt, die nicht der Definition eines Sonderpostens entsprechen und somit das Bilanzbild nachhaltig verfälschen. Der Stellungnahme der Verwaltung zu diesem Punkt wird seitens der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt – wie in Vorjahren – nicht gefolgt (Tz. 5.5.2.1.4).

(F): Das angewandte Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Rückstellungen für Urlaub und Überstunden steht nicht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Kommentaren. Hierauf wurde bereits in Vorjahren hingewiesen. Der Stellungnahme der Verwaltung wird somit nicht gefolgt (Tz. 5.5.2.3.2).

(F): Dem Kommentar "Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen in Niedersachsen, 4. Auflage, Grommas, Lasar u.a., Seite 748 ff." entsprechend stellen routinemäßige Standardsanierungen, Erneuerungsanstriche, Putzarbeiten, Ausbesserungen der Bodenbelege, Sanierungsarbeiten der Kälte- und Dampfumformieranlage sowie Umbau-/Umgestaltungsmaßnahmen, die beim Landkreis passiviert wurden keine Tatbestände für die Bildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung dar (Tz. 5.5.2.3.3).

(F): Gemäß § 45 Abs. 4 KomHKVO fordert der Gesetzgeber die Nachholung von Maßnahmen, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet wurden, innerhalb einer Frist von 3 Jahren. Diese Frist wurde für einige Maßnahmen nicht eingehalten bzw. wurden diese dann teilweise in den Bereich der Anderen Rückstellungen umgebucht, wengleich die Leistung als Voraussetzung hierfür nicht erbracht war (Tz. 5.5.2.3.3).

(F): Gemäß § 124 Abs. 4, Satz 6 NKomVG fordert der Gesetzgeber, dass die "Maßnahmen einzeln bestimmt und der Höhe nach beziffert sind". Dies kann anhand der Anmeldungen zu den Rückstellungen nur eingeschränkt bestätigt werden. Zahlreiche Einzelmaßnahmen werden zusammengefasst (z.B. für Kreisstraßen), orientieren sich wertmäßig an den Haushaltsansätzen/Budgetresten und lassen somit Berechnungen und teilweise notwendige Aktualisierungen nicht erkennen (Tz. 5.5.2.3.3).

(F): Ein Instandhaltungsplan, der beim Landkreis nicht vorliegt, wird in den Kommentaren entweder gefordert (Grommas/Lasar; a.a.O.) oder zumindest empfohlen (siehe Kommunale Finanzwirtschaft Niedersachsen, 8. Aufl., Rose S. 266). Unabhängig von der Frage der formellen Notwendigkeit könnte ein Instandhaltungsplan der beim Landkreis praktizierten Maßnahmenplanung vorausgehen und somit in Bezug auf die hier dargestellten Feststellungen zu mehr Transparenz beitragen (Tz. 5.5.2.3.3).

(F): Die gebildeten Derivate (Swaps) liegen im Berichtsjahr um 356.056,36 € unter dem Marktwert. Wie in Vorjahren wurde eine Rückstellung für drohende Verluste nicht gebildet; auf die Hinweise und Feststellungen zu diesem Thema wird erneut verwiesen. Das vom Gesetzgeber zwingend geforderte strenge Niederstwertprinzip ist verpflichtend

und unabhängig davon anzuwenden, dass beabsichtigt wird, die Swaps bis zum Laufzeitende weiter zu führen. Es ist in diesem Zusammenhang erneut darauf hinzuweisen, dass es in der Vergangenheit im Zuge des Anteilsverkaufs für das Krankenhaus einen Verkauf vor dem Laufzeitende mit einem Verlust gab. Insofern kann aufgrund der Rechtslage der in der Stellungnahme der Verwaltung vertretenen Auffassung nicht gefolgt werden (Tz. 5.5.2.3.6).

(F): Wie im Vorjahr werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen bereits nach dem Kriterium der erfolgten Beauftragung von Leistungen gebildet. Hierdurch werden mehr Rückstellungen gebildet und somit Aufwand in der Ergebnisrechnung erzeugt, als erforderlich. Wären die Leistungen als Voraussetzung für die Bildung der Rückstellung bereits erbracht gewesen, wäre ein Großteil der Rechnungen bereits zum Jahresbeginn des Folgejahres beglichen worden, was hier größtenteils nicht der Fall ist (Tz. 5.5.2.3.7).

(F): Zudem ist anzumerken, dass der Haushalt 2020 zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Jahresabschlusses 2019 (Ende März 2020) noch nicht genehmigt war und somit eine Beauftragung für eine Vielzahl von Leistungen noch nicht zulässig war zumal eine geplante Leistungserstellung kein Kriterium für die Bildung einer Anderen Rückstellung darstellt (Tz. 5.5.2.3.7).

(F): Ein Betrag i.H.v. 529.450,00 € für die Weiterentwicklung des ÖPNV (Regionalisierungsmittel) wurde anstelle eines Passiven Rechnungsabgrenzungspostens fälschlicherweise als Rückstellung gebucht (Tz. 5.5.2.3.7).

(F): Für die VHP wurde im Jahresabschluss 2019 – wie im Jahresabschluss 2018 - eine Rückstellung i.H.v. 400.000,00 € für die Trennungsrechnung gebildet, wengleich die Leistung noch nicht entstanden war. Aus diesem Grund wurde diese wie im Vorjahr ohne eine Inanspruchnahme aufgelöst. Wäre eine Leistung erbracht worden, wäre der Betrag – unabhängig von der Größenordnung – dem Grunde nach wohl auch benötigt worden. Für diesen Fall hätte es sich dann aber um eine Rückstellung für drohende Verluste gehandelt (Tz. 5.5.2.3.7).

(F): Mit Blick auf die Vorgaben des § 124 Abs. 4, Satz 6 NKomVG sind Rückstellungen lediglich in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist. Allein im Bereich Soziales/Jugendamt werden Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in einer Größenordnung von ca. 5,5 Mio. € gebildet, die vielfach den Haushaltsresten zum Bilanzstichtag entsprechen oder von den Fachämtern als "Puffer" angemeldet werden. Der Argumentation, dass eine 50 %-ige Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Rückstellung die Bilanzierung des 100%-igen Betrages rechtfertigt, kann zudem nicht gefolgt werden.

(F): Vor dem Hintergrund der hier getroffenen Feststellungen ist zu erwähnen, dass konsumtive Haushaltsausgabereise beim Landkreis Hameln-Pyrmont nicht gebildet werden. Wengleich die Bildung von Haushaltsresten der kommunalen Selbstverwaltung des Landkreises obliegt, kann die Bilanzierung von Anderen Rückstellungen hierzu keine "quasi" Alternative darstellen, denn dieses Vorgehen verkennt, dass an die Rückstellung konkrete rechtliche Anforderungen gestellt werden, die hier - wie dargestellt - vielfach nicht eingehalten werden. Ergänzend wird hierzu auf die Einzelfeststellungen aus dem Jahresabschluss 2018 zu diesen Themenkomplexen hingewiesen (Tz. 5.5.2.3.7).

(B): Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung und die Anderen Rückstellungen lassen die gem. § 124 Abs. 4, Satz 6 NKomVG geforderte "Höhe des Betrages, der

nach sachgerechter Beurteilung erforderlich ist“ und damit die durchgehend sachgerechte Anwendung des Ermessensspielraums in zahlreichen Einzelfällen nicht erkennen. Durch dieses Vorgehen entsteht ein erhöhter Aufwand in der Ergebnisrechnung, der eine Verschlechterung des Jahresergebnisses verursacht, das sich bei korrekter Bilanzierung deutlich besser darstellen würde.

Der Stellungnahme der Verwaltung zu diesen Punkten wird seitens der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt nicht gefolgt zumal sie stellenweise den zitierten Rechtsgrundlagen und den nach herrschender Meinung anerkannten Kommentaren widerspricht (Tz. 5.5.2.3.3 u. 5.5.2.3.7 u.a.).

(F): Wie in den Vorjahren wurden über eine Schnittstelle Daten als passive Rechnungsabgrenzungsposten generiert (sog. Kassen-PRAP's), die faktisch nicht der Definition der passiven Rechnungsabgrenzung entsprechen. Auf die Ausführungen der Vorjahre zu diesem Thema wird verwiesen (Tz. 5.5.2.4).

6.3 Erklärung des Rechnungsprüfungsamts

Es wird bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Es wird bestätigt, dass der Jahresabschluss in weiten Teilen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Landkreises wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung des Landkreises Landkreis Hameln-Pyrmont entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Aufgrund der fehlerhaften Bilanzierung einer Vielzahl von Positionen auf der Passivseite der Bilanz mit wertmäßig relevantem Einfluss auf die Gesamtdarstellung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird hiermit ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Hameln, 02.12.2022

gez.

Andreas Seidel
Leiter der Bürogemeinschaft Rechnungsprüfungsamt